

1. Veranstaltungsplattform, Dauer, Öffnungszeiten

Plattform: Von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellte Online-Plattform

Dauer: 09. - 10. April 2019
8.00 - 17.00 Uhr

2. Veranstalter Forum&Contact
Kommission des VSETH
CAB E21
Universitätstrasse 6
CH-8092 Zürich

Tel: +41 (0) 44 632 43 97
info@polymesse.ch
www.polymesse.ch

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme am virtuellen Teil der Polymesse 2019 sind diese Teilnahmebedingungen der Polymesse virtuell 2019, die Datenschutzbestimmungen der Online-Plattform des Drittanbieters, die Datenschutzverordnung der Schweiz sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugestellt werden. Erbringt Forum&Contact aufgrund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch Servicepartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Servicepartners vorrangig vor den Teilnahmebedingungen der Polymesse 2019.

4. Anmeldung, Vertragsabschluss

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über die Plattform www.polymesse.ch. Nach der Beantragung eines Logins und entsprechender Aktivierung der Teilnahme an der Polymesse werden die Teilnahmebedingungen der Polymesse vom Anmelden verbindlich anerkannt. Die Einlogzeiten und -daten werden von Forum&Contact entsprechend erhoben und bis zum Eingang der kompletten Rechnungssumme gespeichert. Der Teilnehmer haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Anmeldebestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht binnen 2 Wochen schriftlich. Der Teilnehmende ist dazu verpflichtet, einen Account auf der Online-Plattform des Drittanbieters einzurichten.

5. Zulassung

Als Aussteller sind Unternehmen zugelassen, die Werbung für sich als Arbeitgeber von Studenten, Absolventen und Doktoranden der ETH Zürich machen wollen. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers.

6. Mitaussteller

Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Forum&Contact möglich.

7. Preise

Der Mietpreis ergibt sich aus einer Grundtaxe. Die gültigen Preise (in CHF) werden im Anmelde- und Informationsdossier ausgewiesen und sind verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort bzw. Standplatzierung innerhalb des virtuellen Events. Alle Preise verstehen sich exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

8. Zahlungsbedingungen

Die vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug zu den festgesetzten Terminen zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in CHF zu entrichten.

9. Rücktritt von der Anmeldung

Nach verbindlicher Anmeldung (Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen) und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter ist befugt, nach erfolgter Mahnung und Nachfristansetzung vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller den Verpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag, den Teilnahmebedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn beim Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. In diesen Fällen steht dem Veranstalter ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 25% der Netto-Grundmiete nebst Zuschlägen zu.

10. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standmiete wird vom Aussteller nicht fristgerecht bezahlt.
- Die Voraussetzungen für Zulassung des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

In diesen Fällen behält sich der Veranstalter vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Der Veranstalter kann vom Aussteller verlangen, dass Dateien jeglicher Art entfernt werden, die sich als gefährdend, belästigend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht in der festgesetzten Frist entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Dateien durch den Veranstalter und auf Kosten des Ausstellers.

11. Veränderungen, Höhere Gewalt

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder politischer Ereignisse die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, so weit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Standmieter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder politischer Ereignisse eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

12. Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Teilnahmebedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schliessung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.



13. Werbung, Befragungen

Der Veranstalter ist berechtigt, Aufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Befragungen seitens der Aussteller sind nur im standeigenen Chatroom zulässig.

14. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht massgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

